



Gemeinsamer Bundesausschuss

Gemeinsamer Bundesausschuss, Postfach 12 06 06, 10596 Berlin

Runder Tisch Berlin
Geschäftsstelle S.I.G.N.A.L. e. V.
Frau Karin Wieners
Sprengelstraße 15
13353 Berlin

Per E-Mail an:
RunderTisch@signal-intervention.de

gemäß § 91 SGB V
Stellvertretender Vorsitzender
des Unterausschusses
Qualitätssicherung
Dr. Rolf-Ulrich Schlenker

Besuchsadresse:
Gutenbergstr. 13
10587 Berlin

Ansprechpartner:
Daniel Huthmann
Abteilung Qualitätssicherung und
sektorenübergreifende
Versorgungskonzepte

Telefon:
030 275838560

Telefax:
030 275838505

E-Mail:
daniel.huthmann@g-ba.de

Internet:
www.g-ba.de

Unser Zeichen:
Hut

Datum:
5. Mai 2021

Änderung der Qualitätsmanagement-Richtlinie vom 16. Juli 2021 – „Prävention und Schutz bei Gewalt und Missbrauch“: Ihr Schreiben vom 4. Dezember 2020

Sehr geehrte Frau Wieners,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 4. Dezember 2020, in dem Sie um Auskünfte zu verschiedenen Fragen bezüglich der neu aufgenommenen Regelungen zu „Prävention von und Hilfe bei Missbrauch und Gewalt“ in die Qualitätsmanagement-Richtlinie (abrufbar unter <https://www.g-ba.de/richtlinien/87/>) bitten. Gerne möchte ich mit diesem Schreiben Ihrer Bitte nachkommen und die von Ihnen gestellten Fragen beantworten.

Zunächst freue ich mich, dass Sie die neu aufgenommenen Regelungen begrüßen und diese Sie in Ihrem Anliegen, versorgungsbereichs- und berufsgruppenübergreifend Verfahrensweisen und Abläufe für den Umgang mit häuslicher und sexualisierter Gewalt zu integrieren, unterstützen können. Zu Ihrer Frage, ob sich die neuen Regelungen auch auf erwachsene Personen, die von häuslicher Gewalt bzw. Gewalt in Paarbeziehungen und sexueller Gewalt betroffen sind beziehen, verweisen Sie richtigerweise auf den Spiegelstrich „Prävention von und Hilfe bei Missbrauch und Gewalt“ in Teil A § 4 Absatz 2 Satz 1 QM-RL, der das Ziel der Regelungen dahingehend beschreibt, „Missbrauch und Gewalt *insbesondere* gegenüber vulnerablen Patientengruppen [...] vorzubeugen, zu erkennen, adäquat darauf zu reagieren und auch innerhalb der Einrichtung zu verhindern.“ (Unterstreichung nur hier). Mit dieser Formulierung wird zwar die aufgrund Alters oder physischer wie psychischer Konstitution bestehende Vulnerabilität bestimmter schutzbedürftiger Personengruppen besonders herausgestellt, gleichzeitig aber der nicht abschließende Charakter der unter den Schutzzweck der Bestimmung fallenden Personengruppen betont. Selbstverständlich aber gilt die Schutzpflicht der Normadressaten gegenüber schutzbedürftigen und schutzbefohlenen Menschen jeden Alters. Dies wird in den Tragenden Gründen zum Beschluss vom 16. Juli 2020 auch explizit aufgeführt (s. insbesondere S. 2 der Tragenden Gründe, abrufbar unter https://www.g-ba.de/downloads/40-268-6813/2020-07-16_QM-RL_Vorgaben-aktueller-Stand_TrG.pdf).

Zu Ihrer Frage, auf welche fachlichen Grundlagen sich Kliniken und Praxen in der Umsetzung der Vorgaben für die Zielgruppe Erwachsener beziehen können, werden zwar in den Tragenden Gründen zunächst nur die Veröffentlichungen des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) explizit benannt, jedoch ist auch dies nur beispielhaft zu verstehen. Die vorgenannten Veröffentlichungen waren Teil dessen, was den Beratungen im G-BA zu den neu aufgenommenen Regelungen zugrunde lag; sie dienten insbesondere auch der Klärung zu verwendender Begrifflichkeiten. Über die fachlichen Grundlagen ist letztlich je nach Einrichtungsgröße, Leistungsspektrum und Patientenklientel *geeignet* zu entscheiden, eine Beschränkung auf die angeführten Veröffentlichungen besteht nicht.

Bei der konkreten Ausgestaltung von Maßnahmen im Rahmen eines Schutzkonzepts sind – z.B. auch abhängig von Einrichtungsgröße und bestehenden Behandlungsschwerpunkten – verschiedene Elemente zu berücksichtigen. Dazu zählen u.a. Informationen zu lokalen Hilfsangeboten das Durchführen von Fortbildungen, die Aufklärung und Sensibilisierung im Team und die Etablierung von Verhaltenskodizes für das Personal.

Die Umsetzung der Anforderungen aus der Qualitätsmanagement-Richtlinie erfolgt im Sinne einer Selbstbewertung durch die Einrichtungen. Dabei ist diese Selbstbewertung für interne Zwecke zu dokumentieren. Die regelmäßige Erhebung und Darlegung des aktuellen Stands der Umsetzung von einrichtungsinternem Qualitätsmanagement gemäß der Richtlinie erfolgt mittels Befragungen (vgl. Teil A § 6 Absatz 1 QM-RL). Die Durchführung der Erhebung obliegt gemäß Teil A § 6 Absatz 3 QM-RL dabei in der vertragsärztlichen Versorgung den Kassenärztlichen Vereinigungen, in der vertragszahnärztlichen Versorgung den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und in den nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäusern den Landeskrankenhausgesellschaften.

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit diesen Informationen weiterhelfen konnte. Ich bitte darüber hinaus um Verständnis, dass der G-BA als Normgeber grundsätzlich nicht zur verbindlichen Interpretation seiner Richtlinien und der gesetzlichen Bestimmungen befugt ist.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rolf-Ulrich Schlenker
Stellvertretender Vorsitzender des Unterausschusses Qualitätssicherung